

(S.147 ff.). Chau befasst sich auch mit der lokalen Elite des Ortes und erzählt die Geschichte des Tempelvorstehers Lao Wang. Er hatte es dem auslandschinesischen Forscher ermöglicht, im Tempelkomplex zu wohnen und so das Geschehen zentral beobachten zu können. Lao Wangs Interesse sei gewesen, so Chau, dass sein Tempel, und mit ihm auch er, außerhalb Chinas bekannt würde.

Am Ende geht der Autor folgender Frage nach: Wie ist es möglich, dass ein Tempel wie der des Schwarzen Drachenkönigs, der ganz offensichtlich dem vom Parteistaat als illegal und feudalistisch angeprangerten Volksglauben (oft mit Aberglaube gleichgesetzt) angehört, seit den 1980er-Jahren keinerlei Einschränkungen, sondern eher noch Förderung durch die lokalen Beamten erfährt?

Die Antwort darauf ist aufschlussreich: Laut Chau bewegt sich Volksreligion heute in einer "Zone der Indifferenz", in die der Parteistaat angesichts dringlicher anderer Probleme wie massiver Arbeitslosigkeit und maroder Staatsbetriebe nicht oder nur sporadisch eingreift. Lokale Beamte seien oft nicht daran interessiert, gegen volksreligiöse Kulte vorzugehen, weil ihnen dies persönlich keinen Vorteil bringe. Drastische Maßnahmen gegen volksreligiöse Praktiken würden von der Bevölkerung mit einem "ultra-linken" Verhalten aus der Zeit der Kulturrevolution in Verbindung gebracht und führten zu einem schlechten Ruf. Mit solchem Vorgehen ließen sich die Herzen der Menschen nicht gewinnen (*bude renxin*). Und schließlich, so Chau, werden volksreligiöse Tempel heute auch als touristische Attraktion betrachtet und von offizieller Seite als Teil von Volksbräuchen gefördert, um Geld in die Gegend zu bringen.

Dieses Buch ist keine Studie über rituelle volksreligiöse Praxis. Aber wer Interesse findet an Einblicken in das Zusammenspiel von volksreligiösen Elementen, Realitäten des ländlichen China und lokalen Akteuren,

wird dieses Werk sicher aufschlussreich finden.

Monika Gänßbauer

### **Nicole Schulte-Kulmann: Rechtszusammenarbeit mit der Volksrepublik China. Deutsche und amerikanische Initiativen im Vergleich**

Göttingen: V&R unipress, 2005, 344 S., 56,00

In Anbetracht der Tatsache, dass es die neuere deutsch-chinesische Rechtszusammenarbeit schon seit den frühen 1980er-Jahren gibt, ein umfassender Überblick dazu bisher jedoch fehlt, ist eine Zusammenstellung und Analyse der Aktivitäten auf diesem Gebiet schon lange überfällig. Nicole Schulte-Kulmann gibt in ihrer umfangreichen Studie nicht nur einen detaillierten Überblick über dieses Kapitel der deutsch-chinesischen Beziehungen, sondern stellt diese gleichzeitig den entsprechenden Programmen der USA gegenüber. Das Buch schließt eine empfindliche Lücke in der chinawissenschaftlichen Literatur.

Der besprochene Band besteht aus zwei Teilen: Im ersten – empirischen – Teil werden die deutsche und die US-amerikanische Rechtszusammenarbeit mit der VR China dargestellt. Im zweiten Teil werden die Kooperationen miteinander verglichen und die Ergebnisse in einen theoretische Rahmen über die Migration von Recht eingebettet.

Zum empirischen Teil sei dreierlei angemerkt: Erstens beruft sich die Autorin an mehreren Stellen auf die Einschätzungen von Einzelpersonen, ohne sie zu hinterfragen: Obwohl die Befragung direkt beteiligter Akteure sicher positiv zu bewerten ist, ist doch die stellenweise Übernahme dieser persönlichen Einschätzungen als objektiv scheinende Aussagen zur Unterstützung der Argumentation des Textes zu beanstanden. Zweitens, die mit Einschränkung unkritische Übernahme von Selbstdarstellungen der

Organisationen hat zur Konsequenz, dass die Qualität dieser Selbstdarstellungen in die Bewertung des gesamten Beratungskonzepts eingeht. Der Leser bzw. die Leserin gewinnt stellenweise den Eindruck, dass die deutlich positivere Darstellung, die die Autorin der US-amerikanischen Beratung angedeihen lässt, zu einem Großteil auf die bessere Außenpräsentation der US-amerikanischen Beratungsorganisationen zurückzuführen ist und über die fachliche Qualität der Programme wenig aussagt.

Im analytischen Teil kommt die Autorin unter anderem zu dem Ergebnis, dass für die US-amerikanische Rechtsberatung die Existenz von epistemischen Gemeinschaften angenommen werden kann (S. 317). Dabei handelt es sich nach der Lehre des US-amerikanischen Politikwissenschaftlers Peter M. Haas um Netzwerke von Fachleuten, die "über anerkannte Expertise und Kompetenz in [fachlichen] Fragen verfügen wie auch über bestimmte normative und prinzipielle Überzeugungen" (S. 34f.). Schulte-Kulmann vermutet, dass epistemische Gemeinschaften, die durch die Rechtsberatung entstehen, besonders effektive "Kanäle" für die Migration von Normen und Rechtskonzepten in andere Rechtssysteme bilden könnten und dass daher die Migration von einigen Rechtskonzepten aus dem US-amerikanischen Recht bereits vollzogen wurde (S. 325).

Der Rechtszusammenarbeit zwischen Deutschland und der VR China wird in dieser Hinsicht ein mageres Zeugnis ausgestellt: Lediglich ein Übersetzungsprojekt des DAAD und teilweise die Beratungsprojekte der Universitäten erfüllten die Kriterien. Für den Rest der Beratungsmaßnahmen könne kaum die Existenz von epistemischen Gemeinschaften angenommen werden. Eine Migration von deutschen Rechtsnormen und -konzepten in das chinesische Rechtssystem könne so kaum stattfinden. Diese Beurteilung übersieht, dass das chinesische Rechtssystem schon in der Republikzeit bedeutende Teile des deutschen Rechts übernommen hat,

daher bis heute vom deutschen Recht stark geprägt ist und besonders aufnahmefähig für Rechtsberatung aus diesem Rechtskreis sein dürfte.

Schulte-Kulmann stellt weiterhin fest, dass die US-amerikanische Rechtsberatung der deutschen nicht nur in Ausstattung und Qualität überlegen sei, sondern sich auch in Hinblick auf die ihr zugrunde liegende Auslegung des Konzepts der Rechtsstaatlichkeit unterscheide. Die Bundesrepublik verfolgt, so die Autorin, einen "instrumentalistischen" rechtsstaatlichen Ansatz, der sich auf die "formalen" Elemente des Rechtsstaats beschränkt, während die US-amerikanische Rechtsberatung ihr Rechtsstaatskonzept zu einem "normativen Rechtsstaatskonzept" erweitere, das zusätzlich zu den formalen Aspekten auch noch Fragen der Menschenrechte mit einschließt. Die Autorin stützt diese Ansicht allein auf mehrere Arbeiten des US-amerikanischen Rechtswissenschaftlers Randall Peerenboom (S. 312ff.). Abgesehen davon, dass sie zu Beginn der Arbeit (S. 93) dem Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit noch bescheinigt, dass es seiner Entwicklungsarbeit einen umfassenden Begriff von Rechtsstaatlichkeit zugrunde legt, hätte sie auch mit einem Blick in die deutsche rechtswissenschaftliche Literatur feststellen müssen, dass im Recht der Bundesrepublik Deutschland eine solche scharfe Trennung in Rechtsstaatlichkeit mit und ohne Menschenrechte nicht möglich ist und somit auch die deutsche Rechtsberatung in China nur diesen die Menschenrechte umfassenden Rechtsstaatlichkeitsbegriff als Arbeitsgrundlage haben kann.

Die Verfasserin nennt allerdings im Schlusskapitel ihrer Studie einige Kritikpunkte an der deutschen Rechtsberatung, die die deutsche Chinapolitik ernst nehmen sollte. Dazu gehört, dass die deutsche Rechtsberatung in China zu wenig auf die Expertise deutscher Rechtswissenschaftler im chinesischen Recht zurückgreift. Zu oft muss bei einzelnen Dialog-Projekten "das Rad neu

erfunden werden", obwohl Informationen über den jeweiligen Stand eines Rechtsgebietes in China Auskunft leicht eingeholt werden könnten.

Zu Recht kritisiert Schulte-Kulmann außerdem die geringe finanzielle Ausstattung der Kooperationen durch die öffentliche Hand

und die Wirtschaft. Allerdings ist die vorliegende Darstellung derart kritisch geraten, dass die Autorin damit der deutschen Rechtsarbeit in der VR China hinsichtlich einer künftig besseren finanziellen Ausstattung wohl eher einen Bärendienst erweist.

Katja Levy

## IN ALLER KÜRZE

### **Weihua Wang: Das System der chinesischen Basiskrankenversicherung**

Frankfurt a.M.: Peter Lang, 2004, 226 S., 42,50

Seit 1998 wurde in der VR China ein neues System der Krankenversicherung eingeführt, welches das planwirtschaftliche System der Arbeiterkrankenversicherung ablöste. Die Arbeit von Weihua Wang bietet eine Analyse des neuen Systems der Basiskrankenversicherung (BKV) anhand der Verfügungsrechte-Theorie. Nach einer gründlichen theoretischen Einführung in das Thema werden die Herausforderungen geschildert, denen sich das System stellen muss, wie zum Beispiel die demographische Entwicklung, die Finanzierungsprobleme und auch ineffiziente Nutzung von Ressourcen und untersucht die Positionen der Betroffenen (Versicherte, Krankenkassen, Krankenhäuser, Ärzteschaft, Apotheken und Pharmafirmen), ferner die immanenten Anreizmecha-

nismen und Verhaltensweisen hinsichtlich Nachfrage und Angebot sowie die im System bestehenden Steuerungsmöglichkeiten.

Anhand von Tabellen und Grafiken veranschaulicht Wang die Funktionsweise der BKV und die Probleme, denen die BKV sich gegenüber sieht, ohne dem Leser zuviel Zahlenmaterial zuzumuten. Positiv ist auch zu bewerten, dass der Autor sich zahlreicher chinesischsprachiger Quellen bedient. Leider gibt er seine chinesischen Quellen nur in deutscher Übersetzung an. Wünschenswert wären zumindest Literaturangaben in Pinyin gewesen, zumal es sich um eine Dissertation im Bereich der Sozialwissenschaften handelt.

Ein interessantes Buch für alle, die sich für soziale Sicherungssysteme im Allgemeinen und das chinesische Gesundheitssystem im Speziellen interessieren.

Ina Telkamp